KREIS OSTHOLSTEIN

KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

Der Landrat

Fachdienst Regionale Planung
Bauleitplanung / TÖB-Stelle

E-Mail: verfahren@ploh.de
Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Geschäftszeichen	Auskunft erteilt	Telefon	04521-788-375	Datum
TÖB 24092 PV	Frau Schütt	Fax	04521-788-96375	25.06.2024
		E-Mail	j.schuett@kreis-oh.de	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Manhagen für ein Gebiet in Manhagen, südlich von Manhagen, nördlich von Sievershagen, östlich der Autobahn und westlich der Verbindungsstraße - Solarpark –

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Planung wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Boden,- Grundwasser- und Gewässerschutz
- Abfall
- Naturschutz
- Bauordnung einschließlich Brandschutz
- Jagdbehörde

Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

Naturschutz
Artenschutz

Bei der Eignungsprüfung der Maßnahmenfläche 1 - Feldlerchenausgleich - wurde die Kulissenwirkung der straßenbegleitenden Baumreihe an der östlichen Flächengrenze nicht berücksichtigt. Straßenbegleitende Gehölze/Bäume können ebenfalls Störfaktoren darstellen, so dass sich die Fläche, die für die Feldlerche geeignet ist auf ca.2,5 ha reduziert.

Lt. Begrünung soll der verbleibende Ausgleich innerhalb des Sondergebietes für die PV Anlagen erbracht werden Restausgleichsbedarf: 0,6 ha Ackerbrache oder 1,2 ha mesophiles Grünland.
Die bisher vorliegenden Studien, die eine Brut von Feldlerchen zwischen den PV Modulen für möglich halten werden in Schleswig-Holstein nicht anerkannt, da sie

wissenschaftlich noch nicht ausreichend belastbar sind, so dass der Ausgleich vollständig extern erbrachte werden muss.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass für ein Brutpaar mindestens 1,5 ha erforderlich sind und die Fläche nicht gestückelt werden kann.

Innerhalb des PV Sondergebietes kann der Ausgleich nur anerkannt werden, wenn die Modulabstände mindestens 4,00 m betragen, so das ein besonnter Bereich von 2,50 während der Brutzeit verbleibt und durch ein Monitoring rechtssicher nachgewiesen wird, dass dort Feldlerchen brüten. Das bedeutet, dass für die Rechtskraft des B-Planes erst einmal externe Ausgleichsflächen nachgewiesen werden müssen. Werden nach der Errichtung der PV Anlagen Brutpaare innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes durch ein Monitoring rechtssicher nachgewiesen, können externe Ausgleichsflächen für die nachgewiesene Anzahl der Brutpaare nachträglich entfallen.

Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Lt. PV Erlass und Hinweisen des MKUN sind für die Anlagenteile innerhalb des umzäunten Bereichs, zzgl. der bebauten Fläche außerhalb der Umzäunung (z. B. Nebenanlagen, Zufahrten etc.), sind Kompensationsmaßnahmen zur Einbindung der Anlagen in die Landschaft und zum Ausgleich bzw. Ersatz betroffener Funktionen des Naturhaushalts im Verhältnis von 1:0,25 herzustellen. Das betrifft die vollständige Fläche innerhalb der Zaunanlage.
Bei der Berechnung des Ausgleichs wird nicht von der eingezäunten Fläche, sondern der maximalen Überstellung der Flächen mit PV-Modulen ausgegangen.

Die Eingriffs- Ausgleichbilanzierung ist entsprechend zu korrigieren.

Bodenschutz

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgendes beachtet wird.

Altlasten oder Altablagerungen sind auf den betroffenen Flächen nicht bekannt.

Aufgrund der Größe der betroffenen Fläche ist vor der Erschließung der Fläche gemäß DIN 19639 ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Dieses Konzept soll alle bodenschutzrelevanten Daten zusammenfassen, Auswirkungen der Maßnahme beschreiben und konkrete Maßnahmen und Zielsetzungen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen enthalten. Dies bedeutet im Einzelnen:

• die Vorhabenbeschreibung und Planungsvorgaben,
• eine bodenbezogene Datenerfassung und -bewertung,
• Aufstellung einer Bodenmassenbilanz mit entsprechenden Verwertungswegen
• die Auswirkungen vorhabenbezogen zu erwartender Beeinträchtigungen der Bodenqualität und der Funktionserfüllung,
• Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit konkreter Beschreibung der geplanten Maßnahmenumsetzung (einschließlich Maschinenkataster),
• den Bodenschutzplan (Maßstab 1 : 5.000 oder größer) als räumliche Darstellung der baubegleitenden Bodenschutzmaßnahmen,
• Rekultivierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung durchwurzelbarer Bodenschichten,

• Zwischenbewirtschaftung sowie
• Maßnahmen bei Funktionseinschränkungen.

Ein Bodenschutzkonzept dient der Vermittlung von Informationen, beispielsweise für die Leistungsbeschreibung von Bodenschutzmaßnahmen im Rahmen der Bauausführung und der Dokumentation. Weitere Ausführungen hierzu sind in der DIN 19639 enthalten.

Um diese Vorgaben einzuhalten, zu überwachen und zu dokumentieren ist eine bodenkundliche Baubegleitung durch eine bodenkundlich ausgebildete Fachperson mit entsprechenden beruflichen Qualifikationen vom Vorhabenträger einzusetzen und bei der unteren Bodenschutzbehörde vorab zu benennen. Die bodenkundliche Baubegleitung nimmt regelmäßig an den Baubesprechungen zur Vorbereitung und während der Arbeiten teil und kontrolliert und dokumentiert die Einhaltung der vorsorgenden Maßnahmen.

Unter Nummer 6.1 der Begründung wurden bereits einige Punkte zum vorsorgenden Bodenschutz aufgenommen.

Dabei wird für Auf- und Verfüllungen sowie die Verwendung von Recyclingmaterial die LAGA-Mitteilung 20 (M20) als Referenz angeführt. Seit dem 01.08.2023 gelten jedoch die Bestimmungen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV), sodass diese als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden muss.
Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass auch der Verfüllerlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein im Jahr 2023 überarbeitet wurde. Es wird gebeten, die Ausführungen zum Bodenschutz um folgende Punkte zu ergänzen bzw. zu ersetzen:

- Wird Boden zwischengelagert, sind die Vorgaben der DIN 19731, Punkt 7.2 zu beachten (getrennter Ausbau und Lagerung, Beachtung des Feuchtezustands und der Konsistenz, Schutz vor Verdichtung und Vernässung, Lagerung auf Mieten usw.).
- Sollen Auffüllungen mit Fremdboden durchgeführt werden, ist das Material vorher entsprechend Ersatzbaustoffverordnung zu untersuchen und zu bewerten.
- Eine Verwertung von überschüssigem Boden außerhalb des Plangebietes in Form einer Verfüllung oder Aufschüttung bedarf in der Regel einer naturschutzrechtlichen Genehmigung sobald die Menge 30m3 oder 1000m2 überschreitet.
- Der Verlust von Bodenmaterial durch unsachgemäße Vermischung wird bilanziert und muss in Anlehnung an das Naturschutzrecht ausgeglichen werden.
- Bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung ist die Anlage vollständig zurückzubauen und die Fläche zu entsiegeln.
- Der Baubeginn bei der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises anzuzeigen.
- Sofern für die Baustraßen und –wege Recyclingmaterial verwendet wird, ist ausschließlich solches zu verwenden, das maximal der Einbauklasse RC1 der Ersatzbaustoffverordnung entspricht. Zudem ist die Verwendung von Asphaltrecycling im offenen Einbau zu vermeiden.

<u>Grundwasserschutz</u>

Aus Sicht des Grundwasserschutzes gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, sofern folgende Punkte berücksichtigt werden:

Im gesamten Plangebiet ist eine Gründung der Solarmodule mit verzinkten Stahlprofilen aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nur zulässig, wenn vor Baubeginn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass sich der höchst anzunehmende Grundwasserstand unterhalb der Gründungsebene der Solarmodule bzw. Zaunanlagen befindet. Der Nachweis ist der

unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Alternativ sind andere Gründungsmaterialien zu verwenden (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium).

Erdaufschlüsse (z.B. für Pfahlgründungen oder Baugrunderkundungen) sind gem. § 49 WHG ab einer Tiefe von 10 m (§ 40 Landeswassergesetz) oder bei Erschließung von Grundwasser bei der unteren Wasserbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Gewässerschutz

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgendes beachtet wird.

Im Plangebiet verlaufen die Gewässer Nr. 1.23 und 1.23.10.3 des Wasser- und Bodenverbandes Neustädter Binnenwasser. Daher weise ich ausdrücklich auf § 6 Abs. 4 der Satzung des WBV Neustädter Binnenwasser hin.

Allgemeines

1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume sowie an die Abteilung Bauen und Wohnen (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) gelangt.
2. Um Übersendung des Abwägungsergebnisses wird gebeten, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Schütt

Diese Stellungnahme ist maschinell erstellt und deshalb ohne Unterschrift gültig.
Die Datei kann im „pdf- Format“ als Belegexemplar ausgedruckt werden.

Mitteilung per E-Mail an:

Landesplanung@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 6 / Landesplanung und ländliche Räume
Regionalentwicklung und Regionalplanung
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Bauleitplanung@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 5 / Bauen und Wohnen
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag
gez. Schütt